



Besondere Gewährleistungsbedingungen für Vakuum-Erzeugnisse und Ultraschallsonden

entsprechend Punkt 8.6 der
„Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Warenlieferungen“

In Ergänzung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen gelten für die in der Überschrift genannten Spezial-Artikel folgende besondere Gewährleistungsbedingungen:

1.
Bei Fabrikations- oder Materialfehlern an fabrikneuen Vakuum-Erzeugnissen und Ultraschallsonden übernehmen wir eine Gewährleistung für die Dauer von 6 Monaten ab Datum der Lieferung oder der schriftlich vereinbarten Bereitstellung.

2.
Für folgende Vakuum-Artikel:

2.1
Drehanoden-Röntgenröhren, ausgenommen solche für Schnellserienbetrieb,

TV-Kamera-Röhren

Monitor-Röhren,

leisten wir vom 7. – 12. Monat ab Datum der Lieferung oder der schriftlich vereinbarten Bereitstellung Gewähr in der Weise, daß wir für jeden bis zur Zeit des Ausfalles nicht erreichten Gewährleistungsmonat 1/12 des gültigen Listenpreises auf die zu berechnende Ersatzlieferung gutschreiben.

2.2
Für Bildverstärkerröhren mit Caesiumjodid-Eingangsschirmen leisten wir bei berechtigter Mängelrüge auch im 7. – 12. Monat kostenlos Ersatz. Bei Fabrikationsmängeln, die im 13. – 24. Monat auftreten, schreiben wir für jeden nicht erreichten Gewährleistungsmonat 1/24 des zur Zeit des Ausfalls gültigen Listenpreises auf die zu berechnende Ersatzlieferung gut

3.
Bei berechtigter Mängelrüge innerhalb der genannten Gewährleistungsfristen beheben wir Mängel an den genannten Artikeln nach unserer Wahl entweder durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung.

Bei Fehlschlägen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht an dem Spezialartikel selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Schäden als Folge unerlaubter Handlung haften wir nicht.

4.
Für Ersatzlieferungen gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen gelten wieder die vollen Gewährleistungsfristen. Ausgetauschte Erzeugnisse, deren Beanstandung wir anerkannt haben, gehen in unser Eigentum über.

5.
Die im Zusammenhang mit dem Austausch von Spezialartikeln entstehenden Service- und Werkstattkosten werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

6.
Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel durch natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang auf Nichteinhalten der Betriebsvorschriften oder sonstige unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

7.
Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen nach dem jeweils neuesten Stand.

8.
Für gebrauchte Vakuum-Artikel und Ultraschallsonden ist eine Gewährleistung ausgeschlossen,